

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t .



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. und des der Sonnabendnummer beiliegenden Illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1/2spaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Sytchorel in Kolmar in Posen.

No. 5.

Kolmar i. P., Sonnabend, 17. Januar 1891.

38. Jahrgang.

Amthlicher Theil.

Kolmar i. P., den 13. Januar 1891.

Bei Decker, Verlagsbuchhandlung zu Posen (N. Hoeftel) erscheint gegenwärtig ein von der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt zu Posen herausgegebenes Buch, enthaltend das Statut der Versicherungsanstalt, das Gesetz vom 22. Juni 1889 u. a. m.

Dasselbe ist zum Preise von 1 Mk. käuflich.

Der Landrath.

J. B.: gez. Machte,
Regierungs-Assessor.

269/91.

Kolmar i. P., den 12. Januar 1891.

Der Wirth Wilhelm Rindt aus Wschin-neuborf ist zum Mitgliede des ev. Schulvorstandes daselbst wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrath.

J. B.: gez. Gump,
Kreissekretair.

21 K.

Schneidemühl, den 7. Januar 1891.

Der Fleischer Johann Adolf Lorenz entzieht sich der Polizei-Aufsicht.

Antrag: Mittheilung des Aufenthalts.

Die Polizei-Verwaltung.

J. B.: gez. Kug.

Schneidemühl, den 10. Januar 1891

Die unterm 11. Oktober v. J. bei J.-Nr. II. 15143 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung des Aufenthaltes des Kellners Johann Günter, hat ihre Erledigung gefunden.

Die Polizei-Verwaltung.

J. B.: gez. Kug.

Stechbrief.

Das Königl. Amtsgericht zu Greifenberg in Pom. hat gegen diejenigen Auswanderungs-Unternehmer, welche die Auswanderung nach Brasilien betreiben, nämlich

José dos Santos in Lissabon,
Johannes Schulz in Antwerpen,
F. van Varenbergh in Antwerpen,
M. Morawetz in Antwerpen

aus dem § 144 St.-G.-B. und § 1 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1863 Haftbefehl erlassen, weil dieselben dringend verdächtig sind, im Jahre 1890 im Inlande

- es sich zum Geschäft gemacht zu haben, Deutsch mit Vorpiegelung falscher Thatfachen und wissentlich mit unbegründeten Angaben und durch manderlei auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung nach Brasilien zu verleiten;
- Beträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern, namentlich Brasilien, zum Zwecke haben, abgeschlossen zu haben, ohne hierzu eine Concession erhalten zu haben.

Es wird um Verhaftung der Beschuldigten er-

gebenst ersucht, mit dem Hinzufügen, daß José dos Santos und Johannes Schulz ihr Gewerbe auch betreiben unter der Bezeichnung:

Transatlantische Schiffsagentur 4 Praca de Duque la Terceira in Lissabon,
Comptoir d' Informations Anvers rue Dambrugge 21,
Monsieur Baudout Anvers rue Dambrugge 21,
deutsches Hotel für Auswanderer Anvers rue Dambrugge 21.

Stargard in Pom., den 3. Januar 1891.

Der Erste Staatsanwalt.

Nichtamtlicher Theil.

Der Kaiser in Swinemünde und Stettin.

Dienstag früh 8 Uhr traf Se. Majestät der Kaiser mit dem Hofzuge in Swinemünde ein. Da ein offizieller Empfang verboten war, hatten sich nur die Epiken der Behörden zur ehrfurchtsvollen Begrüßung in dem geschmückten Bahnhofe eingefunden. Durch eine dicke Volksmenge, die den Monarchen mit lauten Hurrahrufen begrüßte, begab sich der Kaiser sofort nach dem Hafen, um an Bord des Eisbrechers „Berlin“ zu gehen. Im Gefolge befanden sich außer den dienstthuenden Adjutanten die Herren Oberbürgermeister Hafes, Geh. Rath Schlutow, Kommerzien-Rath Haker und Kommerzien-Rath Wächter. Der Hurrahruf der Volksmenge begleitete den Eisbrecher „Berlin“, der von den kleineren „Stettin“ und „Swinemünde“ gefolgt war, auf die See hinaus. Unweit von Swinemünde war noch vor wenigen Tagen das Eis in der Stärke von etwa sechs Fuß übereinandergeschoben und festgefroren zur Fläche geworden. Die Eisbrecher „Stettin“ und „Swinemünde“ waren nicht im Stande, etwas gegen die kolossalen Massen auszurichten, deshalb mußte der größere Eisbrecher „Berlin“ eingreifen. Derselbe rannte mit voller Gewalt auf die Eisfläche zu, so daß sein eiserner Kiel sich hoch aufbäumte. Dann lastete einen Augenblick die Schwere des Schiffes auf dem Eise, bis dieses nachgab und die Spitze des Eisbrechers ins hochaufschäumende Wasser tauchte. Das herrschende Thauwetter hatte bisher noch nicht die Kraft, die Eismassen zu lösen und so gestaltete sich die Kaiserfahrt zu einem großartigen Schaupiele. Die Eisbrecher waren in das große Hoff hineingefahren und wandten sich von dort aus in den Nachmittagsstunden nach Stettin, wo Se. Majestät der Kaiser mit seinem Gefolge um 5 Uhr nachmittags in bestem Wohlsein eintraf. Vom Hochruf der zahlreich zusammengeeströmt Volksmenge empfangen, verließ der Kaiser mit dem Sonderzuge um 5 1/4 Uhr die Stadt, um nach Berlin zurückzukehren.

— Prinz Heinrich wird zunächst zeitweilig beim Ministerium des Innern thätig sein. Der

Minister des Innern, Herrfurth, hat einen dementsprechenden kaiserlichen Auftrag erhalten.

— Der Prinz und die Prinzessin Friedrich Leopold sind nach Rom abgereist. Mittwoch früh sind sie dort eingetroffen und im Hotel „London“ abgestiegen.

Die Nothwendigkeit einer landwirthschaftlichen Hauptgenossenschaft in Berlin

von
L. Sprengel.

Stellvertretendes Vorstandsmitglied der Deutschen Central-Genossenschaft.

(Schluß.)

2. Die landwirthschaftlichen Kreisgenossenschaften und ihre Filialen mit beschränkter Haftpflicht haben sich laut ihres Statuts zu constituiren, den Vorstand und Aufsichtsrath zu wählen, ein Geschäftsbureau einzurichten, sowie die Eintragung beim Gericht zu bewirken.

Der Aufsichtsrath muß die Geschäftsführung des Vorstandes kontrolliren.

Die Direktoren haben nach Statut und Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen.

Mitglied der Kreisgenossenschaft wird jeder landwirthschaftliche Produzent, welcher einen oder mehrere Antheilscheine à 200 Mk. mit doppelter Haftsumme erwirbt, worauf auch monatliche Raten von Mk. 5 oder Mk. 10 eingezahlt werden können. (Näheres setzt das Statut fest.)

Der Geschäftsverkehr der landwirthschaftlichen Kreisgenossenschaften mit ihren einzelnen Genossen für Fettvieh und andere landwirthschaftliche Produkte zum Verkauf nach Berlin wäre zu bewirken, indem die Genossen an einem festgesetzten Tage das Fettvieh an das Genossenschaftsbureau liefern.

Der Vorstand hätte die Abnahme des Fettviehs nach lebendem Gewicht und 1, 2, 3 Qualität in jedem einzelnen Falle zu bescheinigen. Die Qualität des Schlachthieres wäre durch Zahlen oder durch drei verschiedene Farben zu kennzeichnen, bevor die Thiere gesammelt und zum weiteren Transport in Waggons verladen würden.

Das Lebendgewicht und die Qualität des Thieres wären ferner in den Personal-Conti für jeden Genossen besonders zu buchen und von der landwirthschaftlichen Hauptgenossenschaft in Berlin nach erhaltener Abrechnung der Gelddbetrag in derselben Rubrik dahinter zu schreiben; in ähnlicher Weise wäre mit den anderen landwirthschaftlichen Produkten zu verfahren.

Die Personal-Conti für jeden Genossen sind deshalb nöthig, damit der Umsatz des Genossen am Jahreschluß festgestellt und dementsprechend der Reingewinn von dem verkauften Fettvieh durch die Hauptgenossenschaft in Berlin an die Kreisgenossenschaften resp. deren Genossen vertheilt werden kann.

Die Kreisgenossenschaften hätten außer dem eben